

SATZUNG

des Vereins „NETZWERK FRAU“ e.V.

§ 1

Name , Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „NETZWERK FRAU „. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lünen.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung ,Erziehung und Kultur sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe .
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung sowohl von bedürftigen Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und sonstigen Institutionen als auch von Projekten mit gemeinnützigem Bezug durch logistische Mithilfe und Durchführung von Benefizveranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können beruflich selbständige Frauen und Frauen in Führungspositionen werden, die bereit sind, die Zielsetzung des Vereins zu fördern.

- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12). Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens am 30.09 des Jahres vorliegen.
 - b. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen und Zielsetzungen des Vereins in grober Weise schuldhaft verletzt.
Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 4

Beiträge

- (1) Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Höhere Beiträge können zur Erfüllung des Vereinszweckes freiwillig geleistet werden.

- (2) Die Beiträge werden zum 31.03. des Geschäftsjahres wahlweise halbjährlich oder jährlich im voraus per Lastschriftverfahren eingezogen.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Einzelspenden entgegenzunehmen und entsprechende Quittungen auszustellen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand und
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen: der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, einer Schatzmeisterin und einer Schriftführerin. Zum erweiterten Vorstand gehören noch zwei Beisitzerinnen.
- (2) Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Wahlzeit aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen des Vorstandes, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuladen, die Tagesordnung aufzustellen, einen Haushaltsplan zu entwerfen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

- (3) Zu den Vorstandssitzungen hat die Vorsitzende schriftlich oder mündlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Es finden pro Geschäftsjahr mindestens 8 Sitzungen statt. Der Vorstand ist nach ordentlicher Ladung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens achtmal jährlich statt. Sie ist von der Vorsitzenden des Vorstandes oder seiner Vertreterin einzuberufen und zu leiten. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Versammlungsleiterin.
- (2) Termin und Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (4) Jedes Mitglied hat bei einer Abstimmung eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn diese von mindestens zehn oder einem Drittel der Mitglieder oder den Kassenprüferinnen unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (6) Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und seine Entlassung.
 - (b) Wahl von zwei Kassenprüferinnen
 - (c) Verabschiedung des Haushaltsplanes.

(d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins.

- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keine Kandidatin mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.
- (9) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 9

Kassenprüferinnen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen. Diese überwachen die Geschäftsführung des Vorstandes und überprüfen die Abrechnung und den Kassenbestand. Sie geben bei der Mitgliederversammlung einen Bericht ab.

Die Kassenprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10

Verwendung der Mittel

Über die Verwendung der vom Verein aufgebracht Mittel für die Erfüllung des Vereinszweckes entscheidet der Vorstand im Rahmen der von der Mitgliederversammlung aufgestellten allgemeinen Richtlinien und des Haushaltsplanes.

§ 11

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.01 bis zum 31.12 eines jeden Jahres. Somit ist es identisch mit dem Kalenderjahr.
- (2) Das Rechnungswesen des Vereins hat den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu entsprechen und insbesondere alle Erfordernisse zu erfüllen, die aus steuerlichen Gesetzen an die Gemeinnützigkeit des Vereins gestellt werden

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Der Vorstand ist nach dem Auflösungsbeschluss vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.